

Telefon: 233 - 28261
Telefon: 233 - 28264
Telefax: 233 - 28606

Datenschutzbeauftragter

**Tätigkeitsübersicht des Datenschutzbeauftragten
der Landeshauptstadt München
für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2013**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01712

Bekanntgabe im Verwaltungs- und Personalausschuss vom 12.11.2014
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten	2
1. Zusammenfassung	2
2. Einzelne Tätigkeitsbereiche	5
A. Datenschutzrechtliche Freigabeverfahren gemäß Art. 26 BayDSG	5
B. Beschwerden	
1. Unbegründete Beschwerden	7
2. Begründete Beschwerden	9
C. Datenschutzrechtliche Prüfungen	11
D. Mitwirkung in städtischen und außerstädtischen Gremien, Arbeits-/Lenkungs- kreisen und Erfahrungsaustauschen	14
II. Bekannt gegeben	16

I. Vortrag des Referenten

1. Zusammenfassung

Die Landeshauptstadt München hat als öffentliche speichernde Stelle eine/einen ihrer Beschäftigten zur/zum behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, Art. 25 Abs. 2 BayDSG. Für diese Aufgabe ist bei der Stadt eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 15 vorgesehen, die vom Leiter der Rechtsabteilung des Direktoriums in Personalunion wahrgenommen wird. Stellvertretung und Sachbearbeitung wird von einer Juristin in A 15 vorgenommen. Die Eigenbetriebe sind datenschutzrechtlich als eigene speichernde Stellen anzusehen und haben daher jeweils eigene, dem fachlichen Weisungsrecht des städtischen Datenschutzbeauftragten nicht unterliegende Datenschutzbeauftragte bestellt.

Wie in Art. 25 Abs. 3 BayDSG vorgesehen, ist der behördliche Datenschutzbeauftragte der Landeshauptstadt in dieser Eigenschaft unmittelbar dem Oberbürgermeister als Leiter der öffentlichen Stelle, Stadt München, unterstellt. Behördliche Datenschutzbeauftragte sind in dieser Eigenschaft weisungsfrei und können sich im Zweifelsfällen unmittelbar an den Landesbeauftragten für Datenschutz wenden. Sie dürfen nicht benachteiligt werden wegen dieser Aufgaben und sind im erforderlichen Umfang frei zu stellen. Städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich in Angelegenheiten des Datenschutzes an den städtischen Datenschutzbeauftragten wenden.

Außer dem städtischen Datenschutzbeauftragten sind in den Referaten zu seiner Unterstützung derzeit insgesamt 18 (ohne Eigenbetriebe) seinem fachaufsichtlichen Weisungsrecht unterliegende sog. „örtliche Datenschutzbeauftragte“ bestellt, die für diese Aufgaben mit jeweils unterschiedlichen Zeitanteilen, nach Ermessen der Referate, tätig sind. Sie haben die Aufgabe, spezielle datenschutzrechtliche Fragen aus ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen zu bearbeiten.

Weder der städtische noch die örtlichen Datenschutzbeauftragten haben direkte Weisungsrechte gegenüber den Dienststellen. Vielmehr beschränkt sich ihre Aufgabe auf eine rein beratende Tätigkeit. Im Konfliktfall ist der behördliche Datenschutzbeauftragte zu informieren, der gegebenenfalls den Oberbürgermeister in Kenntnis zu setzen hat.

Andererseits können auch weder der städtische noch die örtlichen Datenschutzbeauftragten im Fachbereich Datenschutz angewiesen werden, eine bestimmte Meinung zu vertreten. Die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes liegt jedoch bei der jeweils die Gesetze vollziehenden Dienststelle, die sich daher an die Meinung des jeweiligen Datenschutzbeauftragten auch nicht halten muss.

Zu A. Datenschutzrechtliche Freigabeverfahren gemäß Art. 26 BayDSG

1. Allgemeines

Nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz - BayDSG - bedarf der erstmalige Einsatz von automatisierten Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet wer-

den, der vorherigen schriftlichen Freigabe durch die das Verfahren einsetzende öffentliche Stelle. Dies gilt ebenso für wesentliche Änderungen von Verfahren, Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayDSG.

Vor erstmaligem Einsatz bzw. im Falle einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens haben öffentliche Stellen ihren behördlichen Datenschutzbeauftragten eine Verfahrensbeschreibung zur Verfügung zu stellen, Art. 26 Abs. 3 BayDSG. Die Angaben, die dabei zu tätigen sind, sind in Art. 26 Abs. 2 Ziff. 1 - 9 BayDSG aufgelistet. Nach deren Prüfung erteilt dann der behördliche Datenschutzbeauftragte die datenschutzrechtliche Freigabe. Innerstädtisch ist das Verfahren in der Geschäftsweisung für den Datenschutz bei der Landeshauptstadt München - DS-GAM - geregelt. Als Anlage 2 ist dort die Verfahrensbeschreibung enthalten, mit der die gesetzlich geforderten Angaben angefordert werden. Weiterhin ist als Anlage 3 eine allgemeine Beschreibung der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 7 und 8 BayDSG bzw. als Anlage 4 eine allgemeine Beschreibung der eingesetzten Videoaufzeichnungsanlagen und der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 21 a Abs. 6 i. V. m. Art. 7 und 8 BayDSG im Intranet eingestellt. Danach müssen die jeweiligen Fachdienststellen, die den Neueinsatz oder die wesentliche Änderung automatisierter Verfahren in diesem Sinne planen, die in der DS-GAM zur Verfügung gestellten Formblätter ausfüllen und über ihre örtlichen Datenschutzbeauftragten, die die Vorprüfung übernehmen, dem städtischen Datenschutzbeauftragten zur Erteilung der Freigabe zuleiten.

Im Berichtszeitraum erfolgten 65 Freigabeverfahren und somit geringfügig weniger Verfahren als im letzten Berichtszeitraum 2010 bis 2011. Der zeitliche Aufwand des städtischen Datenschutzbeauftragten für die Prüfung ist jedoch wegen der zunehmenden Komplexität der einzelnen Verfahren aufwendiger. Außerdem müssen vermehrt spezielle Begriffe der IT unter die gesetzlichen Definitionen subsumiert werden, was auch dadurch erschwert wird, dass sich die IT-Technik deutlich schneller entwickelt als der Gesetzgeber die einschlägigen Regelwerke daran anpassen kann.

Zusätzlich hierzu gab es datenschutzrechtliche Überprüfungen, die letztlich in kein datenschutzrechtliches Freigabeverfahren mündeten. Beispielsweise wurden die Datenschutzbeauftragten mit Fragen involviert im Rahmen von IT-Beschaffungsmaßnahmen, bei denen sich dann nach Prüfung ergab, dass eine datenschutzrechtliche Freigabe mangels der gesetzlichen Voraussetzungen nicht durchzuführen war.

Durch die Neugestaltung der städtischen IT-Landschaft gemäß den Stadtratsbeschlüssen zum Programm MIT-KonkreT ist die Beteiligung der Datenschutzbeauftragten nunmehr durch das Anforderungsmanagement im Rahmen der Designvorgabe Datenschutz verwirklicht.

2. Verfahrensverzeichnis künftig online

Nach Art. 27 Abs. 1 BayDSG hat der Datenschutzbeauftragte ein Verzeichnis der von ihm freigegebenen Verfahren zu führen und für jedermann zur Einsicht bereit zu halten. Dies geschah bisher in reiner Papierform, nämlich durch Ablage der Verfahrensbeschreibungen nach Anlage 2 zur DS-GAM in Ordnern, chronologisch sortiert, unterteilt nach Referaten. Dies wurde umgestellt auf eine Webanwendung, um die Informationsmöglichkeit für interessierte Bürger-

rinnen und Bürger, aber auch stadintern zu verbessern. Nach einer internen Testphase ist das elektronische Verzeichnis mittlerweile im Intranet abrufbar¹.

Es enthält sämtliche, seit dem 01.01.2011 freigegebenen Verfahren bei der LHM. Diese können in einer Gesamtübersicht nach Referaten, Bezeichnung oder Aktenzeichen geordnet angezeigt werden. Darüber hinaus ist eine Suche nach einzelnen Verfahren anhand von Stichworten möglich. Sobald erste Praxiserfahrungen im Intranet vorliegen, wird das Verzeichnis über das Internet öffentlich zur Verfügung gestellt.

Zu B. Beschwerden

Es gab im Berichtszeitraum 82 datenschutzrechtliche Beschwerden von Bürgerinnen und Bürger, die unmittelbar beim städtischen Datenschutzbeauftragten eingingen. Davon haben 20 Beschwerden die Stadt gar nicht betroffen, 42 Beschwerden waren unbegründet. Die unbegründeten Beschwerden gegen die Stadt werden unter dem Gliederungspunkt B 1., die begründeten unter B 2. gesondert behandelt. Bei den örtlichen Datenschutzbeauftragten eingegangene Beschwerden wurden nicht erfasst, obwohl auch hierzu häufige Beratungsleistungen des städtischen Datenschutzbeauftragten erfolgten.

Zahlreichen, meist telefonischen Beschwerden, die den Zuständigkeitsbereich des städtischen Datenschutzbeauftragten nicht betrafen, konnte durch Hinweise auf die eigentlichen Zuständigkeiten abgeholfen werden. Hier stieß die Besonderheit in Bayern, dass für speichernde Stellen aus dem Privatbereich nicht der Bayerische Landesdatenschutzbeauftragte in München², sondern das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht mit Sitz in Ansbach zuständig ist³, häufig auf Unverständnis. Diese Zuständigkeitsaufteilung ist für Bürgerinnen und Bürger schwer verständlich.

Auffallend war hier eine gewisse Sensibilisierung der Anfragenden hinsichtlich ihrer Meinung nach unzulässigen Videobeobachtungen, auch durch private Stellen, z. B. in Gaststätten oder in Hotels. Schwer vermittelbar war nach wie vor, dass Beschwerden gegen das Jobcenter nicht beim städtischen Datenschutzbeauftragten erhoben werden können, da es sich um eine eigene speichernde Stelle handelt, die auch über einen eigenen Datenschutzbeauftragten verfügt. Auf die zuständigen Stellen wurde dann jeweils verwiesen. Auch städtische Gesellschaften sind eigene speichernde Stellen, was ebenfalls oft schwer zu vermitteln ist (Beispiele: Städtisches Klinikum, Portalgesellschaft).

Zu C. Datenschutzrechtliche Prüfungen

In zahlreichen Fällen, die unter keine der dargestellten Tätigkeiten (A. bis D.) gerechnet werden können, erfolgte eine Beratung durch den städtischen Datenschutzbeauftragten. Dabei ging es teilweise um mündliche, teilweise um schriftliche Auskünfte, die Bearbeitung von Stadtratsanfragen und -anträgen, das Erstellen von Gutachten, Schreiben an inner- und au-

1 <http://app01.muenchen.de/java/cgidb/apps/verfahrensdb/20-3.htm>

2 <https://www.datenschutz-bayern.de/>

3 <http://www.lda.bayern.de/>

ßerstädtische Stellen, Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben sowie zu von anderen Dienststellen gefertigten Beschlussvorlagen.

In diesem Berichtszeitraum waren, wie schon früher, häufig aufwändig Anfragen und Stellungnahmen zu Themen gewünscht, die zwar den Datenschutz betreffen, für die aber der behördliche Datenschutzbeauftragte der Landeshauptstadt München nicht zuständig ist, da sie nicht die Stadtverwaltung betreffen. Beispielhaft sei hier die Problematik im Zusammenhang mit dem Projekt der Firma Google "Street View" genannt, aber auch die datenschutzrechtlichen Fragen, die durch die weite Verbreitung von Social Media (z.B. Facebook) entstehen.

Zu D. Mitwirkung in städtischen und außerstädtischen Gremien, Arbeits-/ Lenkungskreisen und Erfahrungsaustauschen

Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Landeshauptstadt München nimmt an den Sitzungen verschiedener Gremien und Arbeitskreise (städtisch, landes- und bundesweit) teil. Außer der Vorbereitung anhand der übersandten Unterlagen mussten verschiedentlich Stellungnahmen zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen erarbeitet, zum Teil auch vorgetragen werden.

2. Einzelne Tätigkeitsbereiche

A. Datenschutzrechtliche Freigabeverfahren gemäß Art. 26 BayDSG

Folgende datenschutzrechtlich freigegebene Verfahren sind beispielhaft nachfolgend aufgeführt:

1. Datenschutzrechtliche Freigabeverfahren zur Änderung des Verfahrensverzeichnis bei bereits freigegebenen Verfahren des Kreisverwaltungsreferates:
 - a) Ordnungswidrigkeitenverfahren der Bußgeldstelle, Webanwendung,
 - b) Einbürgerungsverfahren, ein Verfahren des Bundesverwaltungsamtes, Webverfahren, EBG@web,
 - c) Kfz-Zulassung, Änderung Kfz-C/S.
2. Dialogisiertes Wohngeldverfahren (DiWo)
3. Freigabeverfahren einer elektronischen Akte für das Waffenwesen
4. Erfassung von Betreibern und Nutzern von Trinkwasserversorgungsanlagen
5. Erfassung und Speicherung von Parkausweisen sowie Ausnahmegenehmigungen (VESPA)

6. Gaststättenwesen
7. Tierschutzkontrollen in Nutztierhaltungen in der HIT Datenbank; Zirkustiere; Rinder-BHV1 Untersuchungsbefunde, Cross Compliance Kontrollergebnis im Bereich Gesundheit von Mensch und Tier
8. Nummernschilderhebung bei parkenden Kraftfahrzeugen im Rahmen des Mobilitätsmanagements
9. Online-Anmeldung für Fortbildungen
10. Lastschriftinzugsverfahren für das Standesamt
11. Schnittstellen zum elektronischen Dokumentenmanagementsystem der Ausländerbehörde IDA, für Wohnen in München (WiM)
12. Erhebung der Einzelhandelsdaten als Grundlage zur weiteren Fortschreibung des städtischen Zentrenkonzeptes
13. Übungs- und Einsatzzeiten der Höhenretter bei der Branddirektion
14. Gebührenabrechnung bei städtischen Kindertageseinrichtungen
15. Personalmanagementlisten zur Zusammenarbeit im Sozialreferat
16. Münchener Förderformel Statistik beim Referat für Bildung und Sport
17. ITS Integrated Treasury System
18. Betriebsärztliche Untersuchung von Mitarbeitern der Berufsfeuerwehr
19. Ticketsystem im Assyst im zentralen Telefonservice
20. Gebühren für die Nutzung von öffentlichem Verkehrsgrund und Grünanlagen
21. Erfassung für Beschäftigungshilfen nach SGB XII
22. Raumverwaltungssoftware Direktorium
23. Einführung von Dokumentenmanagementsystemen in verschiedenen Bereichen (Bestattung, dIKA des Referats für Gesundheit und Umwelt, Auszahlungsanordnungen beim RGU)
24. Museumsmanagement Münchner Museen
25. VeraWeb Adressverwaltung Veranstaltungsmanagement des Bauzentrums München
26. Wohnen in München (WiM) mit Schnittstellen zur Einwohnermeldedatei zu GeoInfo sowie zum Dokumentenmanagementsystem bei der Ausländerbehörde

27. Ausländerwesen/elektronischer Aufenthaltstitel
28. Befragung für Studie Älter werden in München
29. System zum Nachweis der Krankenhausversorgungskapazitäten
30. SAP Modul PSCD (Public Sector Collection and Disbursement, Massendebitorenverfahren)
31. Öffentlichkeitsinformation nach dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch
32. Verschiedene Freigaben bzw. Änderungen im Bereich des eGovernment (Basiskomponenten, Trinkwassermeldung etc.)
33. Verschiedene Freigaben von Videoüberwachungsanlagen (z.B. städtische Kinderbetreuungseinrichtungen)
34. Verfahrenserleichterung der Jugendarbeit, SoJa
35. Lohnabrechnung der Grabmacher der städtischen Friedhöfe
36. Qualifizierungserhebungstool zum Kompetenzmanagement
37. Verfahren zur Optimierung der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen
38. Verfahren zum elektronischen Datenaustausch des Standesamtes
39. Onlinebefragung von Müttern zur Versorgungssituation mit Hebammen
40. Verfahren zur Verwaltungs-PKI im Rahmen des Projekts NeSsi
41. Wohngeldabgleich mit dem zentralen Landesamt für Steuern
42. Mitarbeiterbefragung im Rahmen von great place to work
43. Einbindung der Service- und Adressdatenbank in das städtische Portal zum Dienstleistungsfinder/Behördenfinder
44. Fachverfahren Vormundschaften und Beistandschaften

B. Beschwerden

1. Unbegründete Beschwerden

Unter diesem Punkt werden auch die im Berichtszeitraum eingegangenen acht Anträge auf Erteilung einer Auskunft gemäß Art. 10 BayDSG über die bei der Landeshauptstadt München über die auskunftersuchenden Personen gespeicherten Daten sowie die Einsicht in das Verzeichnisse nach Art. 27 Abs. 3 BayDSG abgehandelt.

Von insgesamt 42 unbegründeten Beschwerden, die unmittelbar beim städtischen Datenschutzbeauftragten eingingen (die bei den örtlichen Datenschutzbeauftragten oder den Beauftragten der Eigenbetriebe eingegangenen Fälle sind hier nicht erfasst), sind folgende erwähnenswert

- a) Anlässlich einer Beschwerde kam es zu einer Prüfung durch den Landesbeauftragten zur Gestaltung der Eingangszonen in Sozialbürgerhäusern, ob die Möglichkeit zur vertraulichen Vorsprache von Hilfe suchenden Personen ausreichend gewährleistet ist. Seine Änderungsvorschläge wurden inzwischen, soweit möglich, umgesetzt. In Einzelheiten besteht aber noch Abstimmungsbedarf, so dass dieser Vorgang noch nicht vollständig bearbeitet werden konnte.
- b) Aufgrund einer Beschwerde gegen ein missverständlich gefasstes Formular aus dem Bereich Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung, SGB XII, wurden vom Sozialreferat alle in diesem Bereich vorhandenen Formblätter in Papierform und im Intranet überprüft, korrigiert bzw. aus dem Intranet herausgenommen und in mehreren Leitzordnern dem Bayerischen Landesbeauftragten zur Verfügung gestellt.
- c) Eine Anfrage betraf das Verhalten der städtischen Bibliothek bezüglich einer vermuteten Weitergabe von Leserdaten an US amerikanische Suchmaschinen aufgrund einer Berichterstattung in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung. Der Vorwurf war unberechtigt.
- d) Es wurde behauptet, dass Post an die Stadtparkasse München durch die zentrale Ein-/Auslaufstelle der Stadt unzulässiger Weise geöffnet worden sei, was nicht zutraf; die Post war bereits unkuvertiert eingegangen.
- e) Ein Bürger behauptete, die Verwendung einer Mitteilung durch den Gutachterausschuss des Kommunalreferates sei fehlerhaft gewesen, was sich nicht bewahrheitete.
- f) Eine Beschwerde richtete sich gegen die fehlende Möglichkeit, in Bibliotheken einen Mailaccount einzurichten und beschwerte sich über den Einsatz von Filtersoftware bei der Stadtbibliothek. Die Beschwerde konnte als unbegründet zurück gewiesen werden.

- g) Gegen den in den Sozialbürgerhäusern anwesenden Sicherheitsdienst gab es ebenfalls Beschwerden, da es sich nicht um städtisches Personal handelt, was aber nicht begründet war.
- h) In einem Fall wurden Zweifel an der Zulässigkeit der Erhebung von Gesundheitsdaten bei Aufnahmen in einer städtischen Kindertageseinrichtung erhoben, die aber nicht begründet waren.
- i) Der Landesbeauftragte fragte zur Zulässigkeit des Datenaustausches von Versichertendaten zwischen Krankenversicherung, Dienstleistungszentrum, Ärzte Oberbayern und der Landeshauptstadt nach. Dieser Austausch ist zulässig.
- j) Eine Bürgerin behauptete eine Verletzung des Datenschutzes durch das Einwohnermeldeamt, die nicht vorlag. Die Bürgerin wurde auf die Möglichkeit eines Antrags auf Eintragung von Übermittlungssperren hingewiesen, ebenso in einem weiteren Fall, in dem der Bürger die Herausgabe seiner Daten untersagen wollte.
- k) Einer Beschwerde gegen die Forderung des Referats für Arbeit und Wirtschaft auf Entbindung vom Steuergeheimnis bei Zulassung zu städtischen Veranstaltungen konnte nicht abgeholfen werden, da diese Kenntnis zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Bewerbern erforderlich ist.
- l) Eine Beschwerde richtete sich gegen eine Haushaltsbefragung zum Mietspiegel durch ein beauftragtes Marktforschungsinstitut wegen unzulässiger Telefonnummernweitergabe aufgrund fehlender Einwilligung. Dem konnte nicht abgeholfen werden, da die Daten von der Stadt nicht weitergegeben, sondern von dem beauftragten Institut selbst recherchiert werden.
- m) Die Bedenken eines Beschwerdeführers beim Landesdatenschutzbeauftragten gegen den Dienstleistungsfinder konnten durch Klarstellung und geringfügige Anpassungen des Verfahrens ausgeräumt werden
- n) Gelegentlichen Beschwerden gegen die Datenweitergabe an die Gebühreneinzugszentrale wegen der Rundfunkgebühren bzw. -beiträge und dem Ansinnen, dagegen Übermittlungssperren ins Melderegister einzutragen, konnte nicht abgeholfen werden, da insoweit eine gesetzliche Grundlage für die Datenweitergabe besteht.

2. Begründete Beschwerden

Als begründet waren im Berichtszeitraum beim städtischen Datenschutzbeauftragten 17 Beschwerden eingegangen. Folgende Beispiele erscheinen erwähnenswert:

- a) Da die vom bayerischen Landesbeauftragten geforderten technischen Maßnahmen noch nicht vollständig im Rahmen des Einsatzes des Dokumentenmanagementsystems bei IDA, Ausländerbehörde, umgesetzt werden konnten, ist

hierin eine Datenschutzverletzung zu sehen.

- b) Bei einer Beschwerde vom Landesbeauftragten musste festgestellt werden, dass eine Schweigepflichtentbindung im Formular des Sozialreferates gefordert wurde, die gesetzlich nicht gedeckt war.
- c) Vielfach sind Anlass für Beschwerden Veröffentlichungen im Internet, auch durch die Bezirksausschüsse, die durch Zeitablauf unrichtig geworden sind (z. B. Namen und Adressen früherer Vereinsvorstandsmitglieder). Es wird daher davon abgeraten, diese Daten zu veröffentlichen. Abgesehen von datenschutzrechtlichen Bedenken besteht auch ein meist von den Bezirksausschüssen nicht leistbarer Pflegeaufwand hinsichtlich der Aktualität der auf ihren Seiten eingestellten Daten.
- d) Gelegentlich gab es Beschwerden oder Nachfragen von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, wenn ihre Daten auf Beschlussvorlagen über das RIS und somit auch über Suchmaschinen im Internet auffindbar waren.
- e) Ein Fragebogen des Referats für Gesundheit und Umwelt für amtsärztliche Untersuchungen wurde aufgrund einer entsprechenden Beschwerde überarbeitet.
- f) Auf entsprechende Nachfrage wurden die Bezirksausschüsse darauf hingewiesen, dass die Nutzung der Adressen von BA-Mitgliedern für gewerbliche Zwecke nicht zulässig ist.
- g) Die Örtlichkeiten in Sozialbürgerhäusern waren verschiedentlich Gegenstand von Beschwerden und auch Prüfungen durch den Landesbeauftragten, wie oben bereits erwähnt. Da hier tatsächlich gewisse Änderungen erforderlich waren, ist insoweit auch von begründeten Beschwerden auszugehen. Manche Anforderungen des Landesbeauftragten konnte abgeholfen werden, manche sind noch in Abstimmung. Insgesamt ist aber festzustellen, dass diese manchmal schwierig oder unmöglich umzusetzen sind, weil nur begrenzte Kapazitäten hinsichtlich der Räumlichkeiten oder des Personals zur Verfügung stehen oder auch weil Interessenkonflikte bestehen. So ist in manchen Bereichen der Stadtverwaltung ein nicht zu leugnendes Gefährdungspotential der dort arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festzustellen, das durch Doppelbesetzung von Räumen mit Sachbearbeitern gemindert wird. Dies führt zwangsläufig dazu, dass gleichzeitig nicht mit der Sachbearbeitung betraute Personen Kenntnis von Anliegen von Bürgern erhalten. Insoweit besteht hier auch eine Meinungsverschiedenheit mit dem Landesbeauftragten, die noch abgeklärt werden muss.
- h) Aufgrund von Hinweisen wurde bekannt, dass bei manchen Verfahren keine ordnungsgemäßen Protokollierungen vorgenommen werden. Dies wird ständig zur Datensicherung und Datenschutzkontrolle bzw. Revisionssicherheit von den Datenschutzaufsichtsbehörden gefordert, z. B. anlässlich der Prüfung des Dokumentenmanagementsystems durch den Landesdatenschutzbeauftragten bei der Ausländerbehörde. Andererseits gab es auch Verfahren, in denen

ohne entsprechenden Anlass und somit wegen des datenschutzrechtlichen Grundsatzes der Datensparsamkeit zu viel an Daten mitgeschrieben wurde.

- i) In einem Fall lag in Folge einer nicht erforderlichen Nennung des Anzeigerstatters eine Verletzung des Informantenschutzes vor.

C. Datenschutzrechtliche Prüfungen

Exemplarisch sollen hier nur einige besondere Vorgänge hervorgehoben werden.

1. Aufgrund einer Anfrage einer Landtagsabgeordneten betreffend die Videoüberwachung in Bayern war eine umfangreiche Abfrage und Auswertung hinsichtlich der von der Stadt freigegebenen Videoüberwachungsanlagen erforderlich, s. LT-Ds. 16/15571⁴.
2. Bereits im Vorfeld von geplanten Verfahrensänderungen oder neu einzuführenden Verfahren ergeben sich zahlreiche datenschutzrechtliche Fragen, die bei der Darstellung der Freigabeverfahren als solches noch nicht berücksichtigt sind:

Häufig ist zweifelhaft, ob bestimmte Arten von Verfahren überhaupt einer datenschutzrechtlichen Freigabe bedürfen. Gründe dafür können zum einen sein, dass es sich um Verfahren handelt, die von Dritten eingesetzt werden und an die die Stadt nur angeschlossen ist, wie beispielsweise beim sog. "Imi"-Verfahren der Europäischen Union zum Austausch von Daten von Dienstleistern aus anderen EU-Staaten. Auch § 2 der Datenschutzverordnung sieht einige Ausnahmen vor, z.B. wenn es sich bei den Verfahren um solche handelt, die ausschließlich Registraturzwecken oder der Erstellung von Texten dienen oder nur aus Gründen der Datensicherheit und des Datenschutzes eingerichtet werden.

Häufig war auch der Begriff "Personenbezogene Daten" zu klären, insbesondere, wenn nur Personenbeziehbarkeit vorliegt, wie etwa bei bloßen Nummernfolgen (z.B. Kfz-Kennzeichen). Die wohl überwiegende Meinung bejaht hier die Personenbeziehbarkeit, da die Möglichkeit der Verknüpfung mit Datenbeständen bei Dritten besteht (hier Kfz-Halterdatei). Daher musste auch die Kfz-Kennzeichenerfassung im Rahmen des Mobilitätsmanagements nachträglich freigegeben werden (s.o. A.8.).

3. Viele Fragen richteten sich auf die Voraussetzungen, das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Auftragsdatenverarbeitungsverhältnissen (ADV). So ist manchmal schwer vermittelbar, dass die bloße Möglichkeit, personenbezogene Daten zu lesen, schon eine solche Datenverarbeitung im Auftrag begründen kann, was etwa bei Fernzugriffen auf städtische Verfahren zur Wartung oder Fehlerbehebung durch deren Hersteller meist nicht auszuschließen ist.
4. Ein besonderer Schwerpunkt für die ADV entstand durch die Gründung des Eigenbetriebs [it@M](#), da es sich auch bei Einschaltung eines Eigenbetriebes datenschutz-

4 http://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP16/Drucksachen/SchriftlicheAnfragen/16_0015571.pdf

rechtlich um eine außerhalb der speichernden Stelle - Landeshauptstadt München - liegende, also eigene speichernde Stelle handelt, obwohl dieser keine eigene juristische Rechtspersönlichkeit hat.

5. Weitere Beispiele für die oft schwierige einzuschätzenden Fälle von ADV sind: das Bewertungs-Bürgerfragenportal "direkt zu Ude", das Verhältnis zu Post-/Bankdienstleistern, Bewachungs-/Reinigungsunternehmen, Telekommunikationsanbieter, etc.
6. Der Datenschutzbeauftragte war in zahlreichen Fällen zur Einrichtung von Zugängen zum städtischen Netz für externe Personengruppen (Externenverfahren), in sog. PJD-Verfahren (Abwicklung von IT-Projekten nach der früher geltenden INFO-GAM) sowie bei Genehmigung von sporadischer Telearbeit beteiligt.
7. Die Zulässigkeit von Zugriffen bestimmter externer oder interner Dienststellen auf städtische Systeme war öfters zu prüfen. Dies richtet sich in der Regel nach den jeweils einschlägigen Rechtsgrundlagen und den Aufgaben, die die andere Stelle, die den Zugriff benötigt, zu erfüllen hat, z. B. Zugriffe der Polizei auf die Einwohnermelde- oder Kfz-Halter-Datei.
8. Verschiedentlich wurden auch Anfragen im Rahmen der Amtshilfe von anderen Datenschutzbeauftragten in- oder außerhalb Bayerns beantwortet, wie die Stadt München bestimmte Themen beurteilt und umsetzt.
9. Zur Zulässigkeit einer Datenerfassung wurden verschiedentlich Gutachten angefordert. Als Beispiel sei hier der Antrag „Mehr Bürgerbeteiligung durch Live-Streaming“ genannt⁵. Für die Videoaufnahmen der vor dem Münchener Stadtrat sprechenden Personen gibt es nämlich keine gesetzliche Grundlage. Daher musste hierfür eine entsprechende, den Anforderungen des Bayerischen Landesdatenschutzbeauftragten genügende Einwilligungserklärung entwickelt werden. Inzwischen ist der Live-stream aus der Vollversammlung des Stadtrat dauerhaft umgesetzt und steht auf der städtischen Website zur Verfügung⁶.
10. Es gab im Berichtszeitraum einige Anträge auf Schutzfristverkürzung gemäß § 9 Stadtarchiv-Satzung, die in aller Regel positiv vom städtischen Datenschutzbeauftragten behandelt werden konnten.
11. Viele Verfahren, die im letzten und vorletzten Berichtszeitraum bereits angesprochen wurden, sind als Dauerthemen anzusehen. Beispielhaft sei hier das Thema Handyparken genannt, aber auch Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung von Diensten ausländischer Anbieter wie Facebook. Auch sollen immer neue Tools und Apps beurteilt werden, die rechtlich aufgrund ihrer technischen Komplexität schwer zu durchdringen und fachlich umstritten sind wie etwa Skype, Google Hangout oder andere Verfahren für die Durchführung von Videokonferenzen u. ä.

5 www.ris-muenchen.de/RII2/RII/ris_vorlagen_detail.jsp?risid=2937020

6 www.muenchen.de/rathaus/Stadtpolitik/Der-Muenchner-Stadtrat/Der-Muenchner-Stadtrat-live.html

12. Im Zusammenhang mit E-⁷ und O-⁸Government⁹ (offene Verwaltungsdaten) stellen sich immer wieder neue Anfragen. Hier ist auch eine Steigerung zu erwarten bzw. zeichnet sich zum Ende des Berichtzeitraumes bereits ab durch Inkrafttreten des E-Government-Gesetzes Mitte letzten Jahres. Auch bei dem Beschluss zur E-Government-Strategie und -Roadmap der Landeshauptstadt München war und ist - bei dessen Umsetzung - immer wieder in unterschiedlichen Fragestellungen die Beteiligung des städtischen Datenschutzbeauftragten erfolgt.
13. Im Rahmen der Teilnahme an verschiedenen städtischen Arbeitskreisen sind immer wieder rechtliche Fragen zu klären. Beispielhaft sei hier die Vertretung des städtischen Datenschutzbeauftragten im Lenkungskreis Digitale Langzeitarchivierung erwähnt, wo die Stadt als Vorreiter gelten kann. Dabei handelt es sich um die Einführung eines Systems zur Übernahme und dauerhaften Aufbewahrung von digitalen Unterlagen der Stadtverwaltung sowie anderem Archiv würdigem Material. Da in verschiedenen Bereichen bereits eine digitale Aktenführung eingeführt ist, z. B. Dokumentenmanagement bei Ausländerakten, war die Möglichkeit zur Übernahme solcher digitaler Unterlagen durch das Stadtarchiv zu schaffen, sobald die Aufbewahrungsfristen in den Ursprungsverfahren ablaufen. Anderenfalls hätten die originär digital angelegten oder eingescannten Unterlagen wieder ausgedruckt werden müssen, um sie vor Löschung von den Fachdienststellen dem Stadtarchiv zur Übernahme und Archivierung anbieten zu können, s. hierzu u. a. Beschluss des VPA vom 11.12.13, Nr. 08-14 / V 13298¹⁰.
Bei diesem Projekt stellte sich u. a. die Frage, ob bereits bei Einsatz eines Testsystems Echtdateien verarbeitet werden dürfen oder ob ein Auftragnehmer außerhalb Deutschlands, hier in der Schweiz, beauftragt werden kann.
14. Die ständig sich entwickelnde Diskussion in der Fachpresse betreffend neuer eingesetzter Verfahren ist zu verfolgen, da mit häufig sehr kurzfristig zu beantwortenden Anfragen aus diesen Bereichen zu rechnen ist. Beispielhaft aus der Vergangenheit sei der Entwurf zum Beschäftigtendatenschutzgesetz genannt, der allerdings in der letzten Legislaturperiode vom Bundestag nicht mehr verabschiedet worden ist. Aktuell ist breit in der Fachpresse der Entwurf der EU für eine Datenschutzgrundverordnung in der Diskussion, wonach als unmittelbar geltendes Recht möglicherweise unter Abschaffung der bisher für den öffentlichen Bereich geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften eine EU-Norm zu erwarten sein könnte. Hier muss die weitere Entwicklung aufmerksam beobachtet werden.
15. Aufgrund der ständigen Forderungen nach verstärkten Schulungen hat zwischenzeitlich in Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen von der IT-Sicherheit ein Projekt unter Beteiligung des städtischen Datenschutzbeauftragten seinen Anfang genommen, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt stärker für die

7 Vereinfachung und Durchführung von Prozessen zur Information, Kommunikation und Transaktion innerhalb und zwischen staatlichen, kommunalen und sonstigen behördlichen Institutionen sowie zwischen diesen und Bürgern....., vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/E-government>

8 Offene Verwaltungsdaten, s. www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/OED_Verwaltung/ModernVerwaltung/opengovernment_kurzfassung.pdf?__blob=publicationFile

9 Vgl. z.B. Vorlagen-Nr.: 08-14 / V 11297, www.ris-muenchen.de/RII2/RII/ris_vorlage_dokumente.jsp?

10 www.ris-muenchen.de/RII2/RII/DOK/SITZUNGSVORLAGE/3176309.pdf

Belange des Datenschutzes und der IT-Sicherheit zu sensibilisieren und zu schulen. Es gibt eine Arbeitsgruppe „Awareness“, in der auch der städtische Datenschutzbeauftragte vertreten ist.

16. Die datenschutzgerechte Entsorgung von Akten und sonstigen Datenträgern ist ebenfalls als Dauerthema anzusehen. Hier wurden die einschlägigen DIN-Normen im Berichtszeitraum geändert. Der Datenschutzbeauftragte wird in diesen wie auch anderen Fällen um seine Einschätzung zu den vertraglichen Gestaltungen gebeten.
17. Die städtischen Regelwerke im Bereich des Datenschutzes und der IT-Sicherheit sind ständig zu überprüfen und anzupassen, wobei der Datenschutzbeauftragte mit involviert ist.
18. Zahlreiche Stellungnahmen betrafen den Datenaustausch zwischen städtischen und außerstädtischen Stellen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Versand oder der Weiterleitung von E-Mails an Mailadressen außerhalb der Domain muenchen.de. Bis zum Ende des Berichtszeitraums (Dezember 2013) war der Einsatz einer Verschlüsselung technisch bei der LHM nicht möglich, wurde aber von den Datenschutzaufsichtsbehörden jedenfalls bei Mails mit sensiblen Daten gefordert. Daher musste diese beliebte Kommunikationsmöglichkeit für viele Datenarten als unzulässig beurteilt werden. Hier zeichnen sich aber Lösungen in Zusammenarbeit mit der IT-Sicherheit bzw. im Rahmen der E-Gov-Strategie und des Projektes Nessie ab.
19. Es gab - und gibt - ständig Nachfragen und Wünsche von städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch der Stadtrats- und Bezirksausschussmitglieder, städtische Dokumente von privaten Endgeräten aus empfangen und bearbeiten zu können, entgegen den derzeitigen innerstädtischen Regelungen und den Empfehlungen der Datenschutzaufsichtsbehörden. Hierzu gibt es derzeit Bestrebungen, über verschlüsselte Mails oder eine entsprechend technisch abgesicherte Portallösung Dokumente elektronisch zur Verfügung zu stellen.
20. Nutzung von Social Media.
Diese wird insbesondere bei öffentlichen Stellen von den Datenschutzaufsichtsbehörden äußerst kritisch gesehen. So hat der Bayerische Landesdatenschutzbeauftragte eine Orientierungshilfe¹¹ herausgegeben, deren Voraussetzungen überprüft und, wo möglich, die städtische Fanpage entsprechend angepasst wurde. Außerdem wurde zur Absicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in diesen Medien als „städtische Botschafter und Werbeträger“ tätig sind, die einschlägigen Regeln als „Social Media Guidelines“ in der Allgemeinen Geschäftsanweisung München¹² unter Beteiligung des städtischen Datenschutzbeauftragten entwickelt. Der aus den Fachkreisen der Datenschutzbeauftragten sehr kritisch gesehene „Like it Button“, ein sog. Social Plug in, wurde weiter entwickelt, um ihn datenschutzgerecht weiterhin einsetzen zu können (2-Klick-Lösung).

11 https://www.datenschutz-bayern.de/technik/orient/oh_fanpages.pdf

12 Vgl. Anlage 3 zur AGAM i. d. F. Der Verfügung des Oberbürgermeister m. Wirkung v. 15.07.2014

D. **Mitwirkung in städtischen und außerstädtischen Gremien, Arbeits-/ Lenkungskreisen und Erfahrungsaustauschen**

1. Lenkungskreis „MIT-KonkreT“ (Münchner IT-Konkretisierungsphase und TOP-Priorities)

In dem weiteren Programmablauf war der städtische Datenschutz maßgeblich beteiligt bei der Erarbeitung von Richtlinien für die nach entsprechenden Gesprächen mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz stets vorliegende Auftragsdatenverarbeitung durch Einschaltung des Eigenbetriebs it@M und die hierzu einschlägigen Richtlinien. Weiterhin wurde bei den IT-Sicherheitsrichtlinien entsprechend mitgearbeitet.

2. Lenkungskreis „LiMux - Die IT-Evolution“ (Projekt zur Einführung von freier Software bei der LHM)
3. Board ITK-Sicherheit
Nach Auflösung des bisherigen Unterarbeitskreises Datensicherheit, UAK DaSi, hat die Vertreterin des städtischen Datenschutzbeauftragten an dem Board ITK-Sicherheit teilgenommen.
4. Lenkungskreis zur digitalen Langzeitarchivierung im Stadtarchiv München

Dieser Arbeitskreis ist unter Beteiligung des behördlichen Datenschutzbeauftragten neu hinzugekommen. Die Einführung elektronischer Dokumentenmanagementsysteme erfordert in Folge des Ablaufs von Aufbewahrungspflichten und der danach erforderlichen Übergabe an das Archiv den Aufbau einer neuen digitalen Ablagemöglichkeit im städtischen Archiv. Dabei sind auch datenschutzrechtliche Problemstellungen zu bearbeiten, s. a. o., C.12.

5. Treffen der Örtlichen Datenschutzbeauftragten der Landeshauptstadt München

Diese nunmehr viermal jährlich stattfindenden Treffen sind auch als Schulung der örtlichen Datenschutzbeauftragten anzusehen und dienen dem Austausch aktueller, häufig in mehreren Bereichen der Stadt auftretenden Problemstellungen.

6. Erfahrungsaustausch der Kommunalen Datenschutzbeauftragten Bayerns

Dabei zeigt sich immer wieder, dass die Problemlösungen der Landeshauptstadt für andere bayerische Kommunen wegweisend sein können.

7. Arbeitskreis Datenschutzbeauftragte im Deutschen Städtetag

Die Diskussionen in diesem Kreis dienen dem Austausch zwischen Großstädten.

8. Arbeitskreis Datenschutz und IT-Security in der Anwendervereinigung „SICUS“

Hierbei, wie auch im Erfahrungsaustausch der GDD, findet zwischen Datenschutz-

beauftragten der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft sowie mit IT-Sicherheits-Fachleuten ein Abstimmungsprozess statt.

9. Erfahrungsaustausch der GDD Bayern

Nach Beitritt der Landeshauptstadt München zur Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. nimmt der städtische Datenschutzbeauftragte bzw. seine Vertretung an den Treffen zum Erfahrungsaustausch der GDD in Bayern teil.

10. Arbeitskreis Awareness

Aus dem Kreis der örtlichen sowie des städtischen Datenschutzbeauftragten hat sich eine Arbeitsgruppe gebildet, die die mit der Durchführung von Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen vom Stadtrat beauftragte Dienststelle im Direktorium bei der Hauptabteilung III/STRAC bei der Planung und Durchführung von Awareness-Maßnahmen zum Thema IT-Sicherheit und Datenschutz unterstützt.

II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

III. Abdruck von I. mit II. über den Stenografischen Sitzungsdienst

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Stadtarchiv
an das Presse- und Informationsamt
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

IV. Wv. Direktorium - Rechtsabteilung / Datenschutzbeauftragter